

RICHTLINIE der Landesapothekerkammer Hessen zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken,

veröffentlicht in der PZ Nr. 15/1995, S. 1382 ff., PZ Nr. 28/2004, S. 2445 und DAZ Nr. 27/2004, S. 3112, zuletzt geändert am 05.11.2014, veröffentlicht in der PZ Nr. 50/2014, S. 4306 und DAZ Nr. 49/2014, online.

Die Landesapothekerkammer Hessen K. d. ö. R. ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986, geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1994, in der Fassung vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), zuständige Behörde gemäß § 23 der Apothekenbetriebsordnung.

Darüber hinaus ist die Landesapothekerkammer zuständige Behörde für Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606).

§ 1 Dienstbereitschaftsanordnungen nach § 4 Abs. 2 HLöG

(1) Für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken ist eine Wechselregelung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten gemäß § 4 Abs. 2 HLöG dergestalt anzuordnen, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss.

(2) Ortsteile der Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden, Offenbach, Darmstadt und Kassel, deren Ortsmittelpunkte weniger als 10 Straßenkilometer auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt sind, gelten als benachbart im Sinne von § 4 Abs. 2 HLöG. In den übrigen Gemeinden Hessens können Gemeinden oder Ortsteile als benachbart angesehen werden, deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 20 Straßenkilometer auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt sind. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte sind Ausnahmeregelungen bis 25 Straßenkilometer möglich. Die Ausnahmeregelungen erfolgen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

(3) Am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen. Die Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

(4) Die Apothekenleiter sind verpflichtet Änderungen welche die Dienstbereitschaft der Apotheken unmittelbar betreffen, unverzüglich der Landesapothekerkammer Hessen mitzuteilen. Bei Eröffnungen und Schließungen einzelner Apotheken soll die Benachrichtigung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Eröffnung oder Schließung erfolgen.

§ 2 Befreiung von der Dienstbereitschaft gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO

(1) Für die Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft während der ortsüblichen Schließzeiten soll eine Allgemeinverfügung erlassen werden. In dieser ist festzulegen, zu welchen Zeiten Apothekenleiter, ohne dass es eines Antrages bedürfte, während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten die Apotheken geschlossen halten dürfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Befreiungen nicht für Tage und Tageszeiten gelten, an denen die Apotheke zum Notdienst verpflichtet ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zur Schließung der Apotheke während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung keine Verpflichtung besteht. In die Allgemeinverfügung ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

(2) Von der Verpflichtung zum Offenhalten der Apotheke, außer zu den Zeiten der Dienstbereitschaft, können Apotheken auf Antrag am Mittwochnachmittag und Sonnabend befreit werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln während dieser Zeit in einem mehr als nur ausreichenden Maße sichergestellt ist. Die Befreiung einer Apotheke von der Dienstbereitschaft an Sonnabenden setzt voraus, dass die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. Hieran fehlt es, wenn die Arzneimittel nicht innerhalb von ungefähr einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen sind. Diese Befreiung soll so geschehen, dass zwischen den Apotheken eines Notdienstturnus gemäß § 1 der Richtlinie ein Wechseltturnus eingerichtet wird.

(3) Für die Dauer der Betriebsferien ist auf Antrag die Schließung der Apotheke möglich, wenn die Versorgung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Weise sichergestellt ist.

(4) Darüber hinaus kann eine Apotheke von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft auf Antrag befreit werden, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Diesen hat der Antragsteller darzulegen.

(5) Eine Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 des HLöG unterliegt, kann auf Antrag für bestimmte Stunden oder für Sonn- und Feiertage von der Dienstbereitschaft befreit werden.

§ 3 Befreiung von der Anwesenheitspflicht gemäß § 23 Abs. 3 ApBetrO

(1) Von der Verpflichtung des Apothekenleiters oder der vertretungsberechtigten Person, sich in den Apothekenbetriebsräumen oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufzuhalten, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist. Der Antragsteller hat den begründeten Einzelfall darzulegen.

(2) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Apothekenleiter oder die vertretungsberechtigte Person von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigten der Nachtdienstglocke durch den Kunden sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Es muss gewährleistet sein, dass der Kunde auch während der Zeiten, in denen sich der Apothekenleiter oder die vertretungsberechtigte Person auf dem Weg zu oder von der Apotheke befindet, einen Ansprechpartner hat.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist in der Regel in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn der Apothekenleiter oder die vertretungsberechtigte Person die Apotheke innerhalb von 10 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreichen kann.

(4) Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die technischen und sonstigen Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 geschaffen hat. Die Landesapothekerkammer hat die Befreiungen unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie soll den Antragsteller darauf hinweisen, dass er im Falle von witterungsbedingten Verzögerungen oder technischen Mängeln von der Befreiung keinen Gebrauch machen darf.

§ 4 Verfahrensregelungen

(1) Der Erlass oder die Änderung von Dienstbereitschaftsrichtlinien oder von Allgemeinverfügungen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde gemäß § 20 des Heilberufsgesetzes. Sie sind in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Anordnungen der Landesapothekerkammer Hessen gemäß § 4 Abs. 2 HLöG i.V.m. § 1 der Richtlinie erfolgen nach Anhörung der beteiligten Apothekenleiter. Das zuständige Regierungspräsidium, und das zuständige Gesundheitsamt erhalten Durchschriften der Dienstbereitschaftsanordnungen.

(3) Die Dienstbereitschaftsanordnungen können mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) versehen werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass ein Widerruf insbesondere dann erfolgt, wenn schwerwiegende Mängel in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bekannt werden. Die Anordnungen sollen für die Dauer von einem Jahr auf Probe ergehen, wenn wesentliche Änderungen angeordnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstbereitschaftsrichtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.